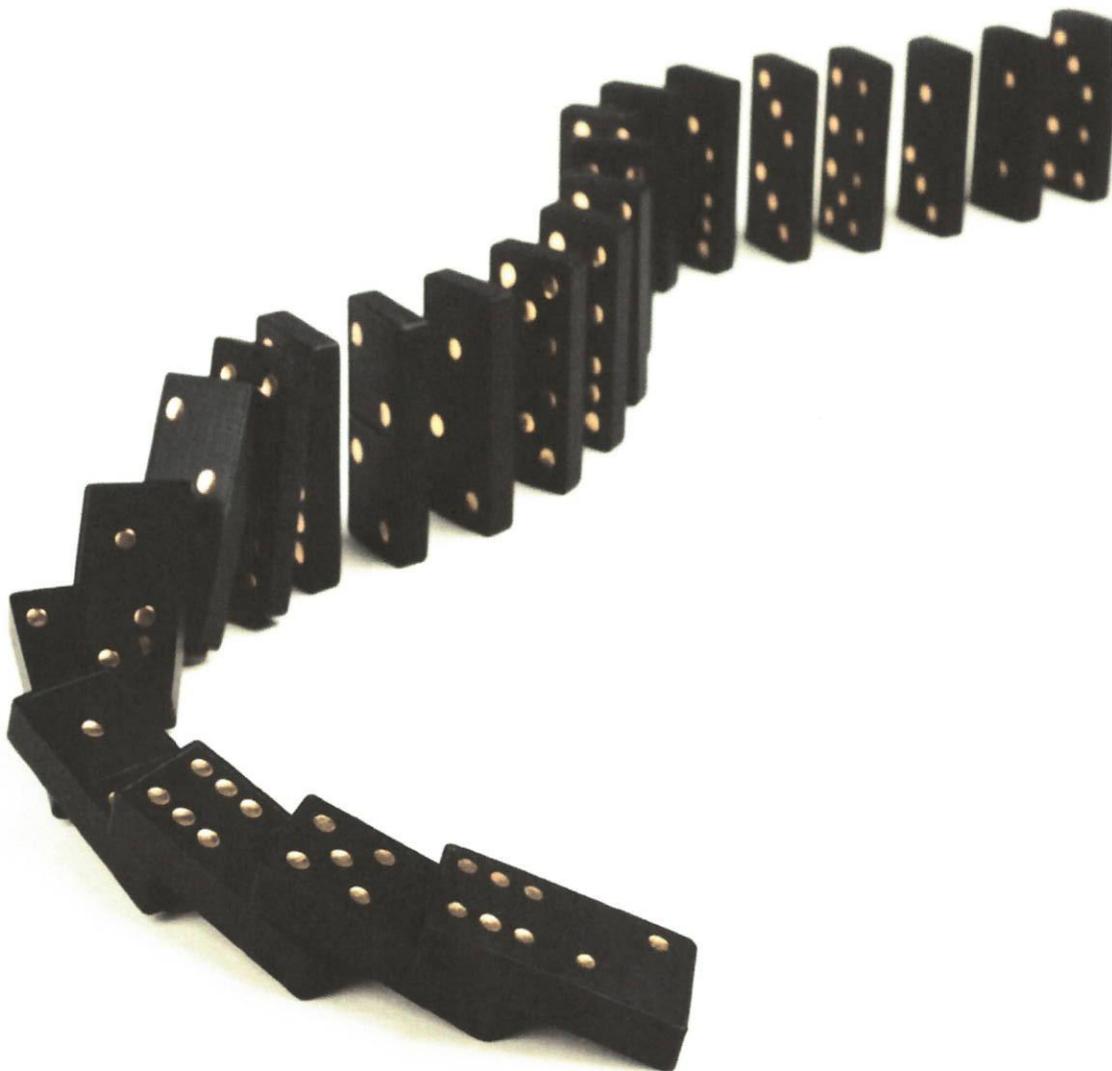


Geschäftsordnung

der Internen Revision
am Universitätsklinikum Bonn



Objektiv analysieren – Lösungswege aufzeigen – Ziele erreichen

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkung	2
1	Selbstverständnis	2
2	Aufgaben, Rechte und Pflichten	3
2.1	Aufgaben	3
2.2	Rechte	3
2.3	Pflichten	4
3	Grundsätze und übergeordnete Standards	4
4	Organisation	4
4.1	Organisatorische Einordnung, Unabhängigkeit und Objektivität	4
4.2	Zusammenarbeit mit anderen Funktionen	5
4.3	Prüfungstätigkeit und -verfahren	5
4.4	Maßnahmenverfolgung / Follow-up	6
4.5	Beratungstätigkeit	6
4.6	Kommunikation	6
5	Qualitätsmanagement	7
5.1	Qualitätssicherung	7
5.2	Qualifikation der Mitarbeiter	7
6	Schweigepflicht und Datenschutz	7
7	Inkrafttreten	8

0 Vorbemerkung

Die Geschäftsordnung der Internen Revision legt die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision fest. Sie dient zur offiziellen und kompakten Charakterisierung der Revisionsfunktion und stellt die Grundlage für die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen internen und externen Organisationseinheiten dar.

1 Selbstverständnis

Im Kontext sich laufend ändernder Rahmenbedingungen versteht sich die Interne Revision als Dienstleister, der im Sinne einer Prüf- und Beratungsinstanz umfassend und nachhaltig im gegenseitigen Interesse wirkt. Mit Blick auf das Klinikum und die fachliche Arbeit identifiziert die Interne Revision Trends, Zusammenhänge sowie Chancen. Sie bringt eine zusätzliche Sichtweise ein, generiert Mehrwerte und handelt proaktiv und impulsgebend. In partnerschaftlicher Ausrichtung zeichnet sich die Zusammenarbeit mit Beteiligten durch hohe Wertschätzung und gegenseitigen Respekt aus. Kurze und schnelle interne Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse stützen eine effiziente Arbeit und Kommunikation.

2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

2.1 Aufgaben

Als unabhängige, objektiv informierende Instanz unterstützt die Interne Revision den Vorstand in seiner Steuerungs- und Überwachungsfunktion bei der Erreichung der Ziele und bei der Umsetzung der Qualitätspolitik des UKB. Die Revision verschafft durch umfassende Prüfungen sowie partnerschaftliche Beratungen objektive Einblicke unter Berücksichtigung der dahinterstehenden Prozesse, Systeme und Zusammenhänge.

Die Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Abläufe wird über entsprechende Analysen ebenso beurteilbar wie die Ausgestaltung und Wirksamkeit des Regelungs- bzw. Kontrollumfeldes. Die Aktivitäten der Revision dienen der Feststellung von Risiken sowie dem Nachweis von (prozessualen) Zusammenhängen und ggf. Defiziten, und zielen in erster Linie auf eine Sicherung der Abläufe und Vermögenswerte des UKB und seiner Tochtergesellschaften ab. Darüber hinaus hinterfragt die Interne Revision durch die Prüfung von Prozessen, Programmen und Projekten die Umsetzung und Zweckmäßigkeit bestehender Regulierungen sowie strategischer Initiativen. Auch das Risikomanagement selbst ist Prüfungsobjekt der Internen Revision am UKB.

Mit Blick für wesentliche Handlungsfelder des Klinikums sind die Aktivitäten der Internen Revision darauf ausgerichtet, Prozesse zu verbessern und eine Standardisierung zu fördern. Darüber hinaus betrachtet die Revision im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig auch Fraud-Aspekte mit dem Fokus „Aufdeckung und Analyse“ und ist somit gemeinsam mit dem Risikomanagement sowie dem Compliance Management in den einzelnen Organisationseinheiten Bestandteil des Fraud Managements am UKB.

Den Landesrechnungshof als externe Institution begleitet die Interne Revision in von diesem initiierten Prüfverfahren und koordiniert federführend die Vor- und Nachbereitung; dies in Abstimmung mit den am UKB fachlich zuständigen Organisationsverantwortlichkeiten.

Der Wirkungskreis der Internen Revision erstreckt sich auf alle Bereiche des Universitätsklinikums, auf das Dekanat sowie auf die vom UKB gehaltenen Beteiligungen. An Dritte ausgelagerte originäre Aufgaben werden über das Prüfrecht ebenfalls angesprochen. Zum Tätigkeitsfeld der Internen Revision gehören grundsätzlich auch die Bereiche Forschung und Lehre, wobei hier zur Abgrenzung die jeweils gültige Kooperationsvereinbarung zwischen Universität und Universitätsklinikum zu beachten ist.

2.2 Rechte

Die über diese Geschäftsordnung autorisierten Tätigkeiten inkludieren für die fachlich unabhängig agierende Interne Revision uneingeschränkte aktive sowie passive Informations- wie Prüfrechte. Deren Ausübung findet im Einklang mit berufsständischen Standards, gesetzlichen Vorschriften, rechtlichen Bestimmungen sowie internen Regelungen, wie z. B. dem internen „Revisionshandbuch“, statt.

In offiziell durch den Vorstand des UKB beschlossenen Prüf- und Beratungsaufträgen zeigt sich das aktive Informationsrecht neben dem generellen Zugang zu allen dienstlichen Einrichtungen der zu prüfenden Bereiche insbesondere darin, dass die Interne Revision uneingeschränkt Einsicht in sämtliche Unterlagen (Akten-, Daten- und Informationsunterlagen) nehmen kann und alle Mitarbeiter*innen der zu prüfenden Bereiche zu Auskünften sowie zur Vorlage von Unterlagen und elektronischen Daten gegenüber der Internen Revision verpflichtet sind (Mitwirkungspflicht). Der Revision steht insoweit auch das Recht zu, in Verwaltungs- wie klinisch-wissenschaftlichen Bereichen Einsicht in Klinik-/Institutsunterlagen zu nehmen. Das aktive Informationsrecht der Internen Revision geht einher mit einer korrespondierenden Informationspflicht der geprüften Bereiche. Dies bedeutet insbesondere eine proaktive und vollständige Bereitstellung von Informationen und Unterlagen.

Das passive Informationsrecht bezieht sich auf die auftragsunabhängige Unterrichtung von Beschlüssen, Planungen und Entwicklungstendenzen. Es umfasst die Kenntnisnahme von strategischen Entscheidungen und Entwicklungskonzepten, u.a. durch Einsichtsmöglichkeit in Ausschussprotokolle oder Vorstandsbeschlüsse, ebenso wie die Ergebnisse externer Prüfer, z.B. Jahresabschluss- oder Steuerprüfungen.

2.3 Pflichten

Die Leitung der Internen Revision hat risikoorientiert eine jahresbezogene Planung auszuarbeiten, die durch den Vorstand zu genehmigen ist. Zu den sich hieraus ableitenden Prüf- und Beratungsaufträgen sind Ziele, Umfang und Ergebnisse dem Vorstand sowie den geprüften Bereichen bzw. Prozessbeteiligten mitzuteilen.

Im Jahresbericht sind die Vorstandsmitglieder über die Aufgabenerfüllung der Internen Revision sowie die Ausgestaltung des Revisionssystems und die hierzu bestehenden Rahmenbedingungen aggregiert zu informieren. Parallel berichtet die Interne Revision an den Vorstand über die Einhaltung des Ethikkodex und der berufsständischen Standards und bestätigt aktiv durch die Revisionsleitung ihre Unabhängigkeit und Objektivität.

Prüfungsergebnisse werden durch die Interne Revision weisungsunabhängig gewertet. Die auftragsbezogene Berichterstattung muss wesentliche Risiko- und Kontrollaspekte einschließlich des Risikos doloser Handlungen, der Führung und Überwachung sowie anderer Gesichtspunkte beinhalten, die den Vorstand in seiner Aufgabenerfüllung unterstützen können.

Sollte die Interne Revision Einschränkungen hinsichtlich ihrer Ressourcen, Objektivität oder Informationsbeschaffung unterliegen, muss sie dies an den Vorstand berichten. Dies gilt z. B. dann, wenn die Revisionstätigkeit aufgrund fehlender quantitativer oder qualitativer Personalausstattung bzw. finanzieller Ressourcenbeschränkung nicht im notwendigen Umfang stattfinden kann. Die Leitung der Internen Revision muss einen Auftrag ablehnen oder kompetenten Rat und Unterstützung einholen, wenn Revisoren*innen nicht über das Wissen, die Fähigkeiten oder sonstige Qualifikationen verfügen, die zur teilweisen oder vollständigen Erfüllung des Auftrags erforderlich sind.

3 Grundsätze und übergeordnete Standards

Die Interne Revision am UKB gestaltet Prüfungen wie Beratungen strukturiert unter Anwendung einschlägiger normgebender Berufs- und Branchenstandards. Für die Interne Revision des UKB als Mitglied des DIIR (Deutsches Institut für Interne Revision e.V.) werden berufsbezogene Grundprinzipien durch den Regelungsrahmen der internationalen Standards des IIA (Institute of Internal Auditors) und der ISACA (Information Systems Audit and Control Association) als Berufsverband für IT Prüfer vorgegeben.

Die Internationalen Grundlagen wie beispielsweise das IPPF (International Professional Practices Framework) bzw. ITAF (Professional Practices Framework for IS Audit/Assurance), die darin enthaltenen Standards sowie der korrespondierende Ethikkodex dienen als Handlungsrahmen für die Revisionsarbeit. Der gesamte Regelungskontext schafft Rahmenbedingungen für die Durchführung und Förderung der Internen Revision und stellt gleichzeitig Bewertungskriterien für deren Leistung auf. Abläufe sind damit transparent und wiederholbar, Ergebnisse nachvollziehbar und belastbar. Strukturelle Aspekte der Internen Revision sowie UKB-spezifische Besonderheiten werden ergänzend berücksichtigt.

4 Organisation

4.1 Organisatorische Einordnung, Unabhängigkeit und Objektivität

Eingeordnet in das grundsätzliche Weisungsrecht als Arbeitgeber lässt der Vorstand die Interne Revision ihre Tätigkeit fachlich unabhängig in Weisungsfreiheit durchführen.

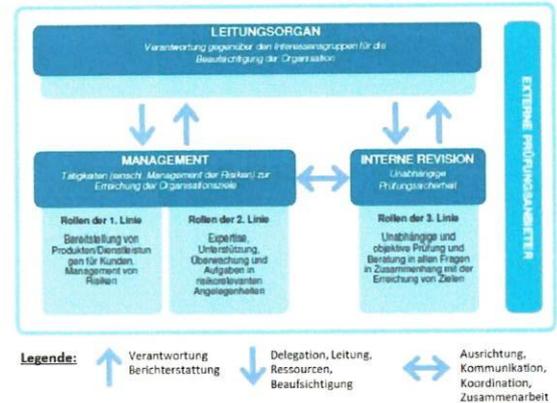
Diese prozessuale Neutralität sowie sachliche und personelle Objektivität der Internen Revision zeigen sich in der fachlich organisatorischen Zuordnung als unabhängige Stabsstelle zum Vorstand. Ihre disziplinarische Zuordnung richtet sich nach der Festlegung der Geschäftsbereiche des Vorstands. Die Revisionsleitung stellt sicher, dass die Interne Revision von allen Bedingungen frei bleibt, welche die Fähigkeit der Internen Revisoren bedrohen, ihre Aufgaben, einschließlich der Fragen der Prüfungsauswahl, Umfang, Verfahren, Häufigkeit, Zeitpunkt, und Berichtsinhalt, in einer unvoreingenommenen Weise auszuüben. Wenn die Revisionsleitung feststellt, dass Unabhängigkeit oder Objektivität tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigt sein könnten, werden die Einzelheiten der Einschränkung den zuständigen Stellen offengelegt.

Die Neutralität der Internen Revision als Organisationseinheit ist neben der fachlichen Weisungsungebundenheit ergänzend dadurch sichergestellt, dass sie grundsätzlich keine exekutiven Aufgaben und keine Weisungsbefugnis

gegenüber Personen und Institutionen innerhalb des ihr zugesprochenen Wirkungskreises bzw. Tätigkeitsfeldes besitzt. Die Interne Revision ist weder in den Arbeitsprozess der zu prüfenden Bereiche einzubinden, noch für das Ergebnis der überwachten Prozesse verantwortlich. Interne Revisoren führen in eigener Weisung keine Kontrollen ein, prägen keine Verfahren aus oder installieren Systeme, sondern schlagen hierzu lediglich mögliche Verfahrensweisen vor.

Das neue „Three-Lines“-Modell gibt einen umfassenden Ordnungsrahmen vor, der die Interaktionen verschiedener Governance-Funktionen miteinander klar definiert. Als Funktion der dritten Linie überwacht die Interne Revision die Funktionsfähigkeit der vorgelagerten Managementsysteme und gibt insoweit unabhängige Prüfungssicherheit. Gleichzeitig betont das Modell den regelmäßigen Austausch zwischen den Linien (Interaktion). Die Interne Revision leistet somit einen aktiven Beitrag zum Management von Risiken am UKB, bringt ihre Erkenntnisse ein, setzt entsprechende Prüfungsschwerpunkte und berät die anderen Linien. Die Interne Revision steht darüber hinaus auch in direktem Austausch mit den Jahresabschlussprüfern.

Drei-Linien-Modell des IIA



Der Leiter der Internen Revision hat seit dem 1. März 2021 auch die Rolle des Compliance Officers am UKB übernommen. Der Zuweisung der Compliance-Funktion zur Revision steht das „Three-Lines“-Modell, welches bereits eine starke Vernetzung der verschiedenen Linien betont, nicht entgegen. Allerdings kann die Revision in dieser Konstellation die Compliance-Funktion aufgrund von potenziellen Interessenkonflikten nicht selbst prüfen. Dem trägt die Interne Revision am UKB natürlich Rechnung.

4.2 Zusammenarbeit mit anderen Funktionen

Die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit durch die Interne Revision findet häufig in Überschneidung mit anderen betrieblichen Instanzen statt, die eigenständige Aufgaben im Rahmen des Internen Kontrollsystems zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit wahrnehmen. Hierbei sind insbesondere die Funktionen Risikomanagement, Datenschutz und Informationssicherheit zu nennen.

Eine laufende beiderseitige Abstimmung zwischen dem Risikomanagement und der Internen Revision zu Risikomeldungen und -beurteilungen, u.a. im Risiko-Bewertungskernteam, wird als übergeordnetes qualitatives Kriterium zum grundlegenden Risikoverständnis angesehen. Es wird als bedeutsam eingestuft, die dem Risikomanagement gemeldeten Risiken in die risikoorientierte Prüfungsplanung der Internen Revision einbeziehen zu können und so gemeinsam in der laufenden Zusammenarbeit Risikopotenzial abzuschätzen und Risikobewältigung am UKB wirksam und schnell zu unterstützen.

Mit den Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit pflegt die Interne Revision ebenfalls einen laufenden, beiderseits gestützten Austausch. Die Interne Revision kann so innerhalb ihrer Prüfungs- und Beratungsaufträge als relevant erachtete Datenschutz-Aspekte und mögliche Sicherheitsrisiken zielführend betrachten.

4.3 Prüfungstätigkeit und -verfahren

Ausgehend einer risikoorientierten Planung fokussieren die Prüfungen auf Prozesse mit einem Risiko- bzw. Gefährdungspotenzial. Die hieraus abgeleitete jahresbezogene Planung von Tätigkeiten zielt auf die Erreichung effektiver wie effizienter Prüfungsleistungen der Internen Revision ab. Der Vorstand kann im Zuge seiner Genehmigung weitere Vorschläge, Ergänzungen sowie Änderungen in der Priorisierung der vorgelegten Planung vornehmen. Ad hoc-Prüfungen sind durch den/die Vorstandsvorsitzende*n und den/die Kaufmännische Direktor*in gemeinsam freizugeben.

Das Prüfungsverfahren sowie die beratende Tätigkeit der IR folgt den vom IIA definierten Standard-Phasen, wobei in der Beratung (vgl. 4.5) ein strukturiertes Monitoring der Umsetzungsschritte als optional verstanden werden kann:



Quelle: Grobraster des Revisionsprozesses nach IIA

Der Umfang der Tätigkeiten der Internen Revision umfasst dabei insbesondere die objektive Untersuchung von Nachweisen für den Zweck der unabhängigen Abgabe von Beurteilungen gegenüber dem Vorstand über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Führungs- und Überwachungs-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse.

Weitere Einzelheiten zum Revisionsprozess und zum Prüfungsverfahren sind im Revisionshandbuch beschrieben.

4.4 Maßnahmenverfolgung / Follow-up

Prüfungsaufträge schließen gemäß den Berufsstandards regelmäßig mit einem Monitoring oder anderen angemessenen Follow Up-Schritten ab. Dafür ist ein zeitnahes Maßnahmenmonitoring implementiert.

Soweit im Prüfbericht der Revision konkrete Verbesserungsmaßnahmen mit den geprüften Bereichen vereinbart wurden, gilt es seitens der Prüfer*innen bzw. der Prüfungsleitung, den Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen kurz vor Fälligkeit entsprechend abzufragen und die dadurch erreichte Risikoreduktion zu bewerten. Im Rahmen des Jahresberichts erfolgt ein entsprechendes Reporting an den Vorstand, was den Stand der Maßnahmenumsetzung angeht.

4.5 Beratungstätigkeit

Als objektive Institution und in ihrem Verständnis als interner beratender Dienstleister informiert die Interne Revision den Vorstand oder andere Managementebenen gezielt zu übergeordneten Themen und kommuniziert ausgehend einer Empfehlung ggf. auch konkrete Lösungsalternativen. Beratungsaufträge sind losgelöst von beratenden Aspekten bzw. konstruktiven Empfehlungen im Zuge der Prüfungsaufträge. Sie können aus eigener Recherche heraus entstehen, indem aktuelle externe wie interne Themen aus Risiko-/Chancengesichtspunkten aufgegriffen werden. Ferner können Beratungen vom Vorstand angefragt werden.

Beratungsleistungen werden unter Abwägung der Ressourcenverfügbarkeit und der aktuellen Abarbeitung des Jahresrevisionsprogramms bedient und dem Verständnis nach als direkte Unterstützungsfunktion gegenüber der Leitung des UKB und den einzelnen Managementebenen erbracht.

Es ist zu beachten, dass die Wahrnehmung von operativen Tätigkeiten bzw. die Erbringung prüfungsfremder Leistungen in Bereichen, die derzeit oder künftig Gegenstand eines Prüfauftrages sind, die Unabhängigkeit der Internen Revision gefährden. Die Kritikalität kann aufgelöst werden, indem fachlich und/oder personell eine zeitliche Unterbrechung von 12 Monaten zwischen operativer Verantwortung und Prüfungstätigkeit erfolgt, wie es auch innerhalb des Revisionspektrums zwischen der Beratung und Prüfung sicherzustellen ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Beratungsauftrag abzulehnen.

4.6 Kommunikation

Für jeden durchgeführten Prüfauftrag wird ein schriftlicher Bericht erstellt. Neben dem Vorstand richtet sich dieser regelmäßig an die prozessbeteiligte Leitungsebene der geprüften Bereiche. Über Beratungsleistungen wird ebenfalls schriftlich Bericht erstattet.

Grundsätzlich gilt, dass sich Adressaten, Wege sowie Inhalte der Kommunikation aus den Revisionszielen bzw. -grundsätzen ableiten und sich auf die unmittelbar betroffenen Entscheidungsebenen beschränken.

Über den Jahresbericht berichtet die Interne Revision gegenüber dem Vorstand auch periodisch über ihre Tätigkeiten, über Ergebnisse ihres Qualitätsmanagements sowie über aktuelle Entwicklungen und ggf. wesentliche Risiken.

Dem Vorstand ist es in seiner Verantwortung und in Ausgestaltung eines vertrauensvollen Verhältnisses zum Aufsichtsrat vorbehalten, dessen Informationsversorgung sicherzustellen.

Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss selbst besitzen keinen direkten Zugriff auf die Interne Revision und können Prüfungsaufträge nur über den Vorstand initiieren. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann unter Einbeziehung des Vorstandes direkt beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen. Solche bestehende und in die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates einzuordnende Berichtsrechte des Aufsichtsrates können durch die Interne Revision ggü. dem übergeordneten Aufsichtsorgan unter Kenntnisgabe an den Vorstand erfüllt werden.

5 Qualitätsmanagement

5.1 Qualitätssicherung

Die Ergebnisqualität der Revisionstätigkeiten ist als führendes Merkmal im Vorgehen festgelegt; zeitliche und/oder strukturelle Aspekte sind im Zweifel nachrangig. Das kontinuierliche Erschließen neuer Informationsquellen und deren Nutzung ist hierbei prägendes Merkmal qualifizierter Arbeit, ebenso der kontinuierliche Ausbau methodischer, fachlicher und sozialer Expertise.

Grundlage für die interne Qualitätssicherung sind insbesondere die Geschäftsordnung der Internen Revision und das Revisionshandbuch inklusive der verschiedenen mitgeltenden Dokumente, welche aufgrund ihrer Bedeutung als Soll-Größe jährlich auf Aktualität und Angemessenheit geprüft werden und sich formal in das Qualitätsmanagement am UKB einordnen. Ergänzend fußt der Qualitätserhalt auf Kriterien, Prinzipien und Regelungsinhalten, die sich die Interne Revision über im UKB-Kontext formulierte Leitsätze selbst auferlegt.

Über interne wie externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung erfahren interne Revisionsstrukturen eine Beurteilung bzgl. Professionalität, Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit. Die jährliche Durchführung eines Quality Self Assessments nach berufsständischem Standard (IPPF 1311, DIIR Revisionsstandard Nr. 3) umfasst die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Revisionssystems.

Ein externes Quality Assessment im Sinne der IPPF-Standards 1310 und 1312 bzw. DIIR Revisionsstandard 3 wird zukünftig alle fünf Jahre (vgl. IPPF 1312) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Darüber hinaus haben die Auditierung der Internen Revision nach DIN EN ISO 9001 sowie weitere externe Audits, z. B. durch den Landesrechnungshof, ebenfalls qualitätssichernde Elemente zum Inhalt.

5.2 Qualifikation der Mitarbeiter

Systematische Prüfungen und Beratungen setzen eine ganzheitlich verstehende Sicht auf Prozesse, Maßnahmen und Regeln zu Risikobetrachtungen sowie eine fundierte Methodik voraus. Interne Revisor*innen müssen über das Wissen, die Fähigkeiten und das Bewusstsein verfügen, die erforderlich sind, um ihrer Verantwortung für eine sachgerechte Durchführung der Aufträge gerecht zu werden (siehe auch Praktischer Ratschlag DIIR 1210 – Fachkompetenz).

Vor dem Hintergrund der strategie- und zielbezogenen Ausrichtung von Qualifizierungsmaßnahmen durch die Revisionsleitung ist für die Erlangung und den Erhalt einschlägiger Kompetenzen jede(r) Mitarbeiter*in mitverantwortlich.

Dafür steht ihnen zum einen die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- bzw. Weiterbildung offen und ein entsprechendes Fortbildungsbudget wird bereitgestellt. Durch die Teilnahme an einschlägigen Seminaren wird die Expertise der Mitarbeiter erweitert und ein entsprechender Mehrwert für die Interne Revision und das UKB generiert.

Ferner stellt die Leitung zur fachlichen Information der Revisor*innen den Zugriff auf einschlägige Literatur (Print- und sonstige Medien) zu Prüfung und Beratung sowie relevanten weiteren Themen der Corporate Governance sicher. Insbesondere haben alle Mitarbeiter Zugang zu den Veröffentlichungen und Diensten des DIIR (Deutsches Institut für Interne Revision e.V.).

6 Schweigepflicht und Datenschutz

Für Revisorinnen und Revisoren gelten ausgehend vom berufsständischen Ethikkodex besondere Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten. Dies beinhaltet, dass die Revisoren*innen den Wert der und die Rechte an den ihnen

zugänglichen Informationen respektieren und keine Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn, dass hierfür eine rechtliche oder berufliche Verpflichtung besteht. Nimmt die Interne Revision im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Einsicht in Informationen mit Patientenbezug, sind die Revisoren*innen dabei in die ärztliche Schweigepflicht eingebunden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind stets zu beachten.

Die Revisoren*innen verpflichten sich darüber hinaus, Informationen nicht zu einem persönlichen Vorteil oder in einer Weise zu verwenden, die ungesetzlich ist bzw. den legitimen und ethischen Zielen des UKB schadet.

7 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung der Internen Revision ersetzt die Revisionsrichtlinie vom 06.07.2022 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, 13.03.2023



Andreas Heiden
Leiter Interne Revision



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Holzgreve, MBA
Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender



Clemens Platzköster
Kaufmännischer Direktor und Stellv. Vorstandsvorsitzender